



VEREINSSATZUNG

HZwo e.V.

Chemnitz, 1. November 2023

HZwo e. V.
Reichenhainer Str. 70
09126 Chemnitz
Telefon +49 371 531-35357
Fax +49 371 531-831515
info@hzwo.eu
www.hzwo.eu

Amtsgericht Chemnitz
Vereinsregister-Nummer VerR 3742
Vorstand: Prof. Dr. Thomas von Unwerth (Vorstandsvorsitzender); Prof. Dr. Welf-Guntram Drossel;
Frank Schmutzler; Dr. Sebastian Ortman; Thomas Melzer; Torsten Enders, Dr. Udo Kreißig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HZwo e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Forschung auf dem Gebiet der Brennstoffzellen für Fahrzeuge einschließlich der Untersuchung der Anforderung an eine Wasserstoffinfrastruktur sowie die Unterhaltung von Netzwerken zur Förderung des Zwecks.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Akquisition von Mitteln durch Beiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel
 - Veranstaltungen, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen, insbesondere zu Wasserstofftechnologien und Brennstoffzellen
 - Unterstützung der Netzwerk- und Clusterbildung der im Bereich Wissenschaft und Forschung tätigen Akteure – die Förderung des Know-How-Transfers durch Messebeteiligungen, Organisation von oder Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Workshops sowie die Publizierung in den Medien
 - die Förderung der interdisziplinären Kommunikation zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft
 - die Initiierung von Projekten sowie von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen unter Beteiligung seiner Mitglieder und anderer Akteure, Insbesondere die Initiierung, den Aufbau und Betrieb des Hydrogen Innovation Center (HIC)
 - a) als Forschungs-, Test- und Entwicklungsumgebung auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologie,
 - b) zum Aufbau und Betrieb einer für Wissenschaft und Forschung im Bereich Wasserstoff nutzbaren Infrastruktur (Hydrogen Innovation Center - HIC), bestehend insbesondere aus Gebäudeinfrastruktur, erforderlicher Medien (einschließlich Wasserstoffversorgung), technischer Infrastruktur (insbesondere Forschungs-, Test- und Entwicklungsumgebungen, Labore und Werkstätten) sowie Ausbildungslaboren,
 - c) zur Förderung und dem Ausbau der Wissens- und Forschungslandschaft auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologien, beispielsweise durch
 - Erbringung nichtwirtschaftlicher Forschungsleistungen zu Testverfahren auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologien ggf. gegen einen Kostenbeitrag,
 - Forschung und Entwicklung von Standards,
 - nichtwirtschaftliche Ausbildungsangebote für berufsausbildende Einrichtungen,
 - Vernetzung, Wissenstransfer, Verbreitung von Forschungsergebnissen,
 - Vermittlung oder Bereitstellung von H₂-Laboren, Werkstätten und Büros, insbesondere an nichtwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Hochschulen und Forschungseinrichtungen) sowie
 - Zusammenführung universitärer und außeruniversitärer Forschungspartner,
 - die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Hochschulen, Industrie und Handwerk zur allgemeinen Förderung des Wissens aus Wissenschaft und Forschung im Bereich Wasserstoff

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Potenzial der Wasserstofftechnologie und den Bedarf der Fortentwicklung einschließlich der Infrastruktur
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen im In- und Ausland, die zur Erreichung des Vereinszwecks dient
 - die Veröffentlichung und Präsentation von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung sowie auf andere geeignete Weise.
- (4) Der Verein will einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Wasserstoff sowohl im als auch außerhalb des Freistaates Sachsen leisten.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Die Mitglieder erhalten keine von Gegenleistungen unabhängigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (9) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit nationalen und internationalen Organisationen kooperieren, auch in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben, soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins selbst hierbei ausgeschlossen ist. Der Wirkungskreis des Vereins ist weder auf ein Bundesland noch auf das Bundesgebiet begrenzt.
 - (10) Der Verein kann, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf, eine Träger- und Betreibergesellschaft des Hydrogen Innovation Center (HIC) in der Rechtsform einer GmbH gründen, soweit diese die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Steuerbegünstigung erfüllt. Der Verein kann ferner weitere Kapitalgesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, soweit diese die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Steuerbegünstigung sowie die Voraussetzungen zum planmäßigen Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO erfüllen, über deren Gründung oder Beteiligung des Vereins die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine anderweitigen qualifizierten Mehrheiten hierfür vorsieht. Die Gesellschafterrechte an solchen Gesellschaften (auch an der HIC gGmbH) übt der Vorstand aus, der per Vorstandsbeschluss entscheidet.
 - (11) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke gleichermaßen sowohl durch Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (§ 57 Abs. 4 AO) als auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen nach der Abgabenordnung steuerbegünstigten Körperschaften unmittelbar verwirklichen (§ 57 Abs. 3 AO).
 - (12) Der Verein kann insbesondere mit einer etwaigen Träger- und Betreibergesellschaft des Hydrogen Innovation Center (HIC), soweit diese die Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Steuerbegünstigung erfüllt, dergestalt planmäßig zusammenwirken, dass der Verein zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke der Träger- und Betreibergesellschaft (nachfolgend kurz "HIC gGmbH" genannt) Leistungen erbringt oder der Verein von der Träger- und Betreibergesellschaft zur Verwirklichung seiner eigenen Vereinszwecke Leistungen bezieht. Die Art und Weise des Zusammenwirkens soll dann wie folgt erfolgen: Die HIC gGmbH soll Bauherr, Eigentümer und Betreiber des unter § 2 Abs. 3 Spiegelstrich 6 beschriebenen Hydrogen Innovation Center (HIC) werden. Der Verein und die HIC gGmbH können Mittel für eigene und ~~fremde~~ wechselseitige Zwecke akquirieren. Der Verein und die HIC gGmbH können ihre Verwaltungsressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele gemeinsam oder wechselseitig nutzen. Die sonstigen unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten soll vorrangig der Verein verwirklichen. Der Verein hat das HIC initiiert und unterstützt die HIC gGmbH beim Aufbau und Betrieb des HIC, der Verein ist zur Verwirklichung seiner Ziele auch zur Mitnutzung des HIC berechtigt (u.U. gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung). Die unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten können der Verein und die HIC gGmbH sowohl alleine als auch durch planmäßiges Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO verwirklichen, wobei das Unterhalten von Netzwerken vorrangig durch den Verein

verwirklicht werden soll. Das Recht, die eigenen satzungsgemäßen Ziele selber ohne planmäßiges Zusammenwirken zu verwirklichen, bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 2a Beteiligungen

Der Verein kann über § 2 Abs. 10 hinaus auch sonstige Kapitalgesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins selbst ausgeschlossen wird. Über die Gründung oder Beteiligung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine anderweitigen qualifizierten Mehrheiten hierfür vorsieht. Die Gesellschafterrechte an solchen Gesellschaften übt der Vorstand aus, der per Vorstandsbeschluss entscheidet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und juristische Personen werden (Ordentliche Mitglieder).
- (2) Der Beitritt eines weiteren Mitglieds erfolgt, indem dieses seinen Beitritt schriftlich beantragt und der Vorstand den Antrag im Wege eines schriftlichen Beschlusses mit einfacher Mehrheit annimmt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Abstimmungsergebnis soll dem Antragsteller mitgeteilt werden, dieses ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Beitritts. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke sogenannte "Fördercluster" bilden, deren Leitung durch den Vorstand bestimmt wird. Die Arbeit der Cluster darf nicht gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und muss der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Aufgaben, Beitrittsbedingungen, Förderbeiträge und Geschäftsordnung der Cluster werden in einer Clusterordnung geregelt, die mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss. Die dem Cluster beitretenden Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung in der Clusterordnung festgelegten Clusterbeitrags verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person); oder
 - b) mit der Auflösung eines Mitglieds (juristische Personen); oder
 - c) durch Austritt; oder
 - d) durch Ausschluss; oder
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Austrittserklärung des Mitglieds muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zu jedem Geschäftsjahresende zulässig. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den

Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige bereits gezeichnete oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge in voller Höhe zu leisten.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht ein, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der ersten Mahnung oder nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnungen sollen mit Zustellnachweis versandt werden, was jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Ist der Aufenthaltsort eines Mitglieds dem Vorstand unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigtem nicht möglich oder bei registerpflichtigen Personen (z.B. juristischen Personen) eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Register eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer dem Vorstand bekannten anderen Anschrift möglich, reicht die Zustellung nur einer Mahnung im Wege der öffentlichen Zustellung aus; eine Streichung kann dann erfolgen, wenn es Mitglied den rückständigen Betrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Mahnschreibens an voll entrichtet. Jede Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sie ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen, hilfsweise im Wege öffentlicher Zustellung.
- (5) Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft führen nicht zum Erlöschen offener Forderungen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, freiwillige Sonderbeiträge, Umlagen und andere Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein kann zur Finanzierung von Investitionen einmalige Umlagen erheben. Über die Erhebung, die Höhe, den Berechnungsmodus für den Verteilerschlüssel und die Fälligkeit je Investition beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder, die einen solchen Beschluss nicht mittragen, erhalten in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet; von neu eintretenden Mitgliedern wird zusätzlich ein Aufnahmebeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Die Beiträge sind zum 28. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmeentgelt befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Mitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bestellte Vertreter wahrnehmen lassen, jeder Vertreter darf jedoch die Stimmrechte jeweils nur eines Mitglieds wahrnehmen. Mehrere Vertretungsberechtigte oder Vertreter eines Mitglieds können diese Rechte nur durch einander nicht widersprechende Erklärungen wirksam ausüben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Es kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die eine der in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen; entfällt deren Voraussetzung endet auch ihr Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes alternative an die zuletzt schriftlich benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat bei der jährlich ersten ordentlich berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mind. 30 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens 1/4 der Mitglieder vertreten ist. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten sein. Zur Auflösung des Vereins findet dieser Absatz keine Anwendung, hierfür trifft die Satzung unter § 14 Abs. 2 eine eigenständige Sonderregelung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich binnen 1 Monat ab Schluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder im Falle einer Online-Teilnahme an der Mitglieder-versammlung alternativ durch die Zuverfügungstellung einer entsprechenden Abstimmungssoftware. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (10) Jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme, auch wenn mehrere stimmberechtigte Personen eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (11) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und damit als Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Stimmrechtsvollmachten dürfen- abweichend von § 6 Abs. 2 – allein nur dem Vorstand unbeschränkt erteilt werden, der seinerseits diese Stimmrechte mit einfacher Mehrheit ausüben kann.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die ihr mit dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Wahl/Abwahl des Vorstandes (soweit das Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung liegt) und des Beirats sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers,
 - c) die Satzungsänderung,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - e) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 3 Abs. (4),
 - f) der Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, die Erhebung von Umlagen,
 - g) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - h) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - i) die Bestimmung eines Rechnungsprüfers,
 - j) Anträge des Vorstandes oder der Geschäftsführer,
 - k) Beschlussfassung über die Beschwerde in einen Ablehnungsbeschluss (§ 3 Abs. 3) sowie über die Berufung auf einen Ausschließungsbeschluss (§ 4 Abs. 3) des Vorstandes. In

Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (14) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in der Form einer Präsenzversammlung durchzuführen. Den Mitgliedern kann vom Vorstand zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort online teilzunehmen (“Hybridversammlung”). Ob die Mitgliederversammlung ausschließlich als Präsenzversammlung oder als Hybridversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Durchführung der Mitgliederversammlung als Hybridversammlung besteht nicht. In der Ladung ist klarzustellen, ob die Mitgliederversammlung ausschließlich als Präsenzveranstaltung oder als Hybridveranstaltung durchgeführt wird. Für die Einberufung der Hybridversammlung gelten die in der Satzung vorgesehenen Formalien und Fristen, zusätzlich ist bei der Ladung zu einer Hybridversammlung in der Ladung darauf hinzuweisen, wie die Teilnahme technisch verwirklicht wird, bis wann sich die Mitglieder wie zur Online-Teilnahme registrieren müssen und auf welchem Weg den registrierten Mitgliedern die Zugangsdaten zur Einwahl mitgeteilt werden. Registriert sich ein Mitglied zur Online-Teilnahme, muss es bei der Registrierung eine funktionierende Mailadresse angeben, an die die Zugangsdaten gemailt werden sollen und sein Einverständnis zur Aufzeichnung der Versammlung erklären. Die Zugangsdaten zur Einwahl sind den registrierten Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen; die Mitteilung gilt mit erfolgreichem Versand der Zugangsdaten an die vom registrierten Mitglied angegebene Mailadresse als bewirkt; das Zugangsrisiko trägt das registrierte Mitglied, das gilt auch dann, wenn der Versender der Zugangsdaten eine Nachricht über Zustellfehler erhält. Den Mitgliedern ist die Ausübung ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation (u. A. 2-Wegeübertragung in Ton und Bild, z.B. durch Abhaltung einer Videokonferenz) zu ermöglichen, in welcher die Mitglieder Fragen stellen oder sich allgemein äußern können. Der Vorstand hat bei der Hybridversammlung dafür Sorge zu tragen, dass eine Konferenzsoftware und Abstimmungssoftware zur Verfügung stehen. Mitglieder, die an der Versammlung online teilnehmen, müssen sicherstellen, dass ihr Bild per Video live über die vom Verein eingesetzte Konferenzsoftware so übertragen wird, dass vom Versammlungsleiter erkennbar ist, wer in Person an der Versammlung online teilnimmt; ist dies während einer Abstimmung nicht gewährleistet, ist dessen Stimme ungültig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Wählbar sind ausschließlich aus den Reihen der Mitglieder
- soweit natürliche Personen Mitglieder sind, diese persönlich,
 - soweit Personengesellschaften oder juristische Personen Mitglieder sind, deren gesetzlichen Vertreter oder angestellten Mitarbeiter,
 - soweit Forschungseinrichtungen Mitglieder sind, deren gesetzliche Vertreter oder angestellten Mitarbeiter.
- (2) Solange die Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz) Mitglied des Vereins ist, wird der Vorstandsvorsitzende des Vereins durch sie im Benehmen mit dem Leiter der Professur Alternative Fahrzeugantriebe an der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz, hilfsweise im Benehmen mit der Leitung der Fakultät für Maschinenbau an der TU Chemnitz bestellt; eine Eigenbestellung ist zulässig. Solange das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (Fraunhofer IWU) Mitglied des Vereins ist, wird der erste stellvertretende Vorsitzende des Vereins durch es bestellt; eine Eigenbestellung ist zulässig.
- (3) Ansonsten werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unter Benennung seiner Funktion (zweiter stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Vorstandsmitglied) zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt,

wird auf die Amtszeit nicht angerechnet.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzender“, die übrigen Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Vorstand“. Der Schatzmeister führt die Bezeichnung „Schatzmeister“.
- (5) Im Rechtsverkehr wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Für die Leitung des Vereins und die Arbeit des Vorstands im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es nicht spätestens bis zur Mitte des Geschäftsjahres, das auf das Ende der Amtsperiode folgt, erneut in den Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet vor einer Mitgliederversammlung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstands aus und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstands unter die Mindestzahl, wählt der Vorstand anstelle des weggefallenen ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (8) Verlangt das Vereinsregister oder eine andere, öffentliche Stelle eine Änderung dieser Satzung, um diese an gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben anzupassen, ist der Vorstand zur entsprechenden Änderung der Satzung ermächtigt; der Vorstand fasst über die Änderung der Satzung Beschluss, der an die nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten ist.
- (9) Der Vorstand kann für die in § 11 aufgeführten Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, eine Geschäftsstelle einrichten oder einen Dritten mit der Geschäftsführung für den Verein beauftragen, der weder Mitglied des Vorstands noch des Vereins sein muss. Aufgaben und Vollmachten sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln. Die Bestellung/Beauftragung ist der Mitgliederversammlung zu begründen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird der Geschäftsführer beratend hinzugezogen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und- so vorhanden- dem Geschäftsführer kurzfristig zuzuleiten.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zu Einladungsfristen, zulässigen Einladungsformen und Formen zulässiger Beschlussfassungen trifft. Soweit die Geschäftsordnung einer Bestimmung dieser Satzung widerspricht, geht die Regelung der Satzung vor. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht im Rahmen der Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (einschließlich dem Entwurf einer Beitragsordnung) und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlussberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen Ausschluss von Mitgliedern;
 - Gründung von Kapitalgesellschaften und Beteiligung an solchen sowie bezogen auf diese Gesellschaften, die Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins.Der Vorstand kann die Führung der Mitgliederliste der Geschäftsführung übertragen.
- (12) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt,

dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000.– (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (13) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen reicht für wirksame Vorstandsbeschlüsse nur dann aus, wenn eine Vorstandssitzung schriftlich unter Benennung der Beschlussgegenstände und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen wird und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Stimmen.
- (14) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Vorstandsvorsitzenden, hilfsweise von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Form der Beschlussfassung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Beirat

- (1) Die Einrichtung eines Beirates kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand schlägt die Mitglieder des Beirates vor und beruft diese in den Beirat. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als beratendes Gremium zur Verfügung. Die Mitglieder des Beirates tragen durch die Bündelung von Kompetenzen zur Erreichung und Unterstützung der Vereinsziele bei.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden.
- (5) Beiratsmitglieder werden für drei Geschäftsjahre berufen. Das Jahr der Berufung zählt nicht als solches.
- (6) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel in der Zeit der Vorbereitung der Mitgliederversammlung, zusammen. Der Beiratsvorsitzende lädt mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Beiratsvorsitzende fertigt das Protokoll zur Sitzung.
- (7) Der Beirat kann Beschlüsse fassen und diese dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zuleiten. Diese haben keinen bindenden Charakter, müssen aber durch diese Gremien zur Kenntnis genommen und beraten werden. Beschlüsse kommen durch eine 2/3 Mehrheit der zur Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder durch offene Abstimmung zu Stande.
- (8) Mitglieder des Beirates können, auch als Nichtmitglieder des Vereins, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Teilnahme bedarf der Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird, wie in § 9 Abs. 9 beschrieben, gebildet.
- (2) Über die notwendige Qualifizierung und Einstellung entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand im Alltagsgeschäft. Dabei hat er folgende Pflichten:
 - a) Er trägt Verantwortung für die Umsetzung des Jahreshaushaltes des Vereins. Hierunter zählen auch Tätigkeiten zur Akquise finanzieller Mittel, welche nicht zu den Mitgliedsbeiträgen zählen. Er erarbeitet den Jahresabschluss und unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der

- Mitgliederversammlung.
- b) Er muss gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung in Form von Berichten und Präsentationen jährlich und nach Aufforderung Rechenschaft ablegen.
 - c) Er muss den Verein nach Außen als erste Kontaktperson repräsentieren und in diesem Zusammenhang an Veranstaltungen, Messen, Workshops, u.ä. teilnehmen.
 - d) Er hat die Pflicht, die Vereinsziele der Vereinssatzung § 2 sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umzusetzen und zu fördern.
 - e) Er hat die Pflicht, einen kontinuierlichen Ausbau der Mitgliederzahl des Vereins zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Akquise und Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu fördern.

Der Geschäftsführer hat folgende Rechte:

- a) Er kann im Sinne des Vereins über dessen finanzielle Mittel im Rahmen des Jahreshaushaltes verfügen.
 - b) Er kann eigenständig mit Partnern über potentielle Zusammenarbeiten und Projektideen im Sinne des Vereins kommunizieren, verhandeln und entscheiden. Die Netzwerkarbeit soll eigenständig umgesetzt werden.
 - c) Er ist den Referenten gegenüber Vorgesetzter und Weisungsberechtigter.
 - d) Er kann eigenständig den Öffentlichkeitsauftritt des Vereins koordinieren und gestalten. Hierunter zählen Aspekte wie Erstellung von Printmedien, Internetauftritt, Social Media, Fernseh- und Rundfunkauftritte, Organisation von Workshops und Konferenzen etc.
 - e) Er ist berechtigt, zur Umsetzung und Realisierung der Vereinsziele Unteraufträge an Dienstleister zu vergeben.
- (4) Die Referenten erfüllen Aufgaben entsprechend der Stellenbeschreibung und unterstützen den Geschäftsführer.
- (5) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000.– (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Transparenz und Fairness im Umgang

- (1) Der Verein gestaltet Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse so, dass Interessenkonflikte zwischen beruflichen Verpflichtungen wie dem einseitigen Eintreten für das eigene Unternehmen bzw. die eigene Organisation, der Arbeit im Verein und eventuellen privaten Interessen vermieden oder minimiert werden. Wo diese Interessenkonflikte dennoch bestehen, werden sie offen angesprochen und in den jeweiligen Gremien eine geeignete Vorgehensweise z.B. die Enthaltung bei Abstimmungen festgelegt.
- (2) Die Mitarbeit im Verein schließt das Einfordern, Anbieten oder Annehmen von Geldzuwendungen, Geschenken oder anderen Vergünstigungen zum Verschaffen eines Vorteils aus. Gesetzliche Vorgaben des Kartellrechts und Korruptionsverbots werden selbstverständlich eingehalten.
- (3) In der Kommunikation nach außen und innen setzt der Verein auf fachlich korrekte Inhalte und Argumente.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Buchführung- und Rechnungsprüfung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Schatzmeister erstattet Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Buchführung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer zu prüfen. In Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 erfolgt der jährliche Bericht bei der ersten jährlichen ordentlich beruflichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe allein dieses Zwecks mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der „Kulturstiftung des Freistaates Sachsen“ zugewiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.